



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 26. November 2019 sa
Versandt am **28. NOV. 2019**

Gesundheitswesen
Prämienverbilligung 2020 in der Krankenpflegeversicherung

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (IPVG; BGS 842.6),

beschliesst:

1. Für die Verbilligung der Prämien in der Krankenpflegeversicherung gelten für das Durchführungsjahr 2020 folgende Parameter:
 - 1.1 Massgebende Prämien (§ 5 IPVG):
Die Richtprämie beträgt Fr. 4536.00 für Erwachsene, Fr. 2956.80 für junge Erwachsene von 19 bis 25 Jahren und Fr. 1019.40 für Kinder bis zu 18 Jahren.
 - 1.2 Belastungsgrenze (§ 6 Abs. 1 IPVG):
Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie 8,5 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigen.
 - 1.3 Kinderabzug (§ 6 Abs. 1 IPVG):
Der Kinderabzug beträgt 8500 Franken pro Kind.
 - 1.4 Minimaler Auszahlungsbetrag (§ 6 Abs. 3 IPVG):
Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.
 - 1.5 Obergrenzen für das massgebende Einkommen (§ 6 Abs. 3 IPVG):
Pro 100 Franken, die das massgebende Einkommen die Grenze von 60 000 Franken übersteigt, wird der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung um 0,5 Prozent reduziert. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten 100 Franken aufgerundet. Übersteigt das massgebende Einkommen 79 900 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung mehr.
2. Die Gesundheitsdirektion informiert – unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat – die gemeindlichen Sozialdienste umgehend über diesen Beschluss (nur Dispositiv) und veröffentlicht nach der Budgetgenehmigung Ziff. 1 (inkl. Ziff. 1.1 bis 1.5) im Amtsblatt.